

INFORMATIONEN nach §16 Institutsvergütungsverordnung

:: **VORBEMERKUNG**

Die Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4270), normiert aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Vergütungssysteme von Instituten. Zur Sicherung der Finanzmarktstabilität sollen schädliche Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken unterbunden werden. Als Finanzdienstleistungsinstitut ist auch die DAHM & JESS GMBH verpflichtet, gemäß §25a Abs. 1 Satz 3 Ziff. 6 i.V.m §25a Abs. 5 Kreditwesengesetz (KWG) in Verbindung mit der InstitutsVergV ein angemessenes Vergütungssystem vorzuhalten. Über dieses Vergütungssystem wird nachfolgend informiert.

Die Bilanzsumme der Gesellschaft lag im Durchschnitt der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre signifikant unter 15 Mrd. EUR. Mithin ist die Gesellschaft tatbestandlich nicht als bedeutendes Institut i.S.d. §1 Abs. 2 i.V.m. §17 InstitutsVergV einzustufen. Die besonderen Regelungen für bedeutende Institute finden folglich keine Anwendung.

:: **GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist wie folgt gekennzeichnet:

- Die Beratung und Verwaltung von institutionellen Mandaten. Die DAHM & JESS GMBH übernimmt in diesem Bereich das Advisory von Investmentvermögen im Rahmen von Verwaltungsverträgen, die mit einer Kapitalverwaltungsgesellschaft geschlossen wurden.
- Die ganzheitliche und bedarfsgerechte Beratung und kontinuierliche Begleitung von Familienvermögen unter der Maßgabe einer langfristigen Strukturierung und Sicherung.

Die Geschäftstätigkeit beschränkt sich weitestgehend auf ein inländisches Engagement. Zur Erbringung ihrer Dienste bedient sich die DAHM & JESS GMBH keiner externen Berater. Das vorbezeichnete Geschäftsmodell basiert auf langfristigen Mandatsbeziehungen; ein kurzfristiger finanzieller Erfolg wird nicht angestrebt. Interessenkonflikte sind somit nahezu gänzlich ausgeschlossen.

:: **VERGÜTUNGSSYSTEM**

Das etablierte Vergütungssystem folgte dieser Prämisse. Die DAHM & JESS GMBH beschäftigt gegenwärtig sechs Mitarbeiter, die markt- und funktionsgerecht vergütet werden. Die Geschäftsführung erhält eine erfolgsabhängige Tantieme. Folglich setzt das Vergütungssystem keine Anreize zur Eingehung unverhältnismäßiger Risiken. Es wird jährlich im Rahmen der Personalplanung auf Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls angepasst. Damit sind nur wenige Personen von dem Regelgehalt der Offenlegungsobliegenheiten des §16 InstitutsVergV betroffen. Von der weiteren Offenlegung wird unter Berufung auf die *EBA-Leitlinien zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Artikeln 432 Absatz 1, 432 Absatz 2 und 433 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013* nach Maßgabe des Wesentlichkeits-, Schutz- und Vertraulichkeitsgrundsatzes des Artikel 432 Abs. 1 bis 3 vorbezeichneter Verordnung abgesehen.